# Geltungsbereich und Zweck

Administratoren dürfen personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen (der Schule) verarbeiten.

Die Schule muss sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

IServ-Administratoren besitzen eine privilegierte Rolle innerhalb der von ihnen betreuten Instanz. Zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme dienen, sind sie mit weitergehenden Rechten und Zugriffsmöglichkeiten auf Funktionen und verarbeitete Daten ausgestattet. Die vorliegende Verpflichtung dient

* der Sensibilisierung von mit administrativen Rechten in IServ ausgestatteten Personen,
* dem Schutz der Administratoren vor unerlaubten Tätigkeiten sowie deren Rechtsfolgen,
* dem Schutz der Nutzer, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie
* dem Schutz dieser Daten vor Missbrauch oder der Nutzung zu anderen als den von der Schule vorgegebenen Zwecken.

# Administrative Tätigkeiten

* Benutzerverwaltung:

Anlegen, Aktualisieren, Sperren, Löschen etc. von Nutzerinnen und Nutzern mittels Eingabe oder Import der notwendigen Stammdaten

* Rechteverwaltung:

Pflege von Ordnerstrukturen und Zugriffsrechten von Gruppen

* Support:

Kommunikation von Störungen an den Second-Level-Support

# Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten folgende Bestimmungen:

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, die betroffene Person muss es nachvollziehen können;
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
3. dem Zweck angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und möglichst auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. in einer Form gespeichert werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Konkret gelten für die Administratorinnen und Administratoren folgende Vorgaben:

Die Nutzung und Administration des jeweiligen Systems unterliegt den Nutzungsbedingungen der Schule in der jeweils gültigen Fassung.

Protokolldaten, die in IServ anfallen, sind teilweise personenbezogen, da sie Aufschluss über die Aktivitäten eines Nutzers geben. Sie unterliegen einer strikten Zweckbindung und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Gewährleistung der Datensicherheit sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von IServ gespeichert, nicht jedoch für Zwecke der Verhaltens- oder

Leistungskontrolle verwendet oder ausgewertet werden. Unter der gleichen Voraussetzung erfolgt eine Protokollierung der Nutzung administrativer Rechte.

Die Auswertung personenbezogener Protokolldaten muss immer im Vier-Augen-Prinzip, unter Beachtung der personalrechtlichen Beteiligungspflichten und unter Einbeziehung der zuständigen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Jede Übermittlung oder Weitergabe von Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet ist. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung der bzw. des Verantwortlichen einzuholen und/oder die schulischen Datenschutzbeauftragten einzubeziehen.

**Gibt es ein gemeinsames Konto „Admin“ für alle Administratoren, lassen sich die Datenzugriffe keinem einzelnen Administrator zuordnen**

Über eine Protokollierung muss feststellbar sein, wer zu welchem Zeitpunkt das gemeinsame Administrations-Konto genutzt und welche Programme bzw. Tätigkeiten ausgeführt hat.

Denn es muss jedem Administrator klar sein, dass er Protokolle zur IT- und Betriebs-Sicherheit nicht zu anderen Zwecken, etwa für eine heimliche [Verhaltens- und Leistungskontrolle](https://www.datenschutz-praxis.de/fachartikel/spionetools-und-wie-man-sie-erkennt/), missbrauchen darf.

Diese hohen Zugangs- und Zugriffsrechte dürfen zu keinem anderen Zweck eingesetzt werden als für die eigentliche Administratortätigkeit.

Damit es zu keiner Datenschutzverletzung durch Administratoren kommt, ist es wichtig, jede Admin-Tätigkeit mit den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung abzugleichen.

# Erklärung

Ich bestätige diese Administratoren-Verpflichtung.

**Ich verpflichte mich hiermit, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich auf Weisung der Schulleitung zu verarbeiten sowie den Datenschutz zu beachten.** Verarbeitung ist dabei im weitesten Sinne verstanden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung meiner Funktion als schulischer Administrator und meinem Ausscheiden aus dem Schuldienst fort.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zudem eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder

Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Eine sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Name Administrator

Datum, Unterschrift